

Abschrift.

3 L 316/44

5 J 816/44 ✓

Im Namen des Deutschen Volkes !

In der Strafsache gegen
den Invaliden Ferdinand H o l l e n t h o n e r aus Augsburg,
geboren am 20. April 1888 in Mariental, Verwaltungsbezirk Wien,
zur Zeit in dieser Sache in Haft,

wegen Wehrkraftzersetzung
hat der Volksgerichtshof, 3. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 5. Juli 1944, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Kammergerichtsrat Dr. Makart, Vorsitzender,
Landgerichtsdirektor Duve,
1/4-Brigadeführer Goetze,
General der Flakartillerie Haubold,
1/4-Brigadeführer Heidor,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Kammergerichtsrat Pritzsck,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte, ein alter Marxist, hat sich wiederholt zu ver-
schiedenen Personen defaitistisch geäußert, insbesondere erklärt :
"Der Krieg ist verloren, wir haben schon eine schwarze Liste, da
stehen die Bonzen alle drauf, die wir aufknüpfen."

Er wird daher zum Tode verurteilt.

Die Ehrenrechte werden auf Lebenszeit aberkannt.

G r ü n d e :

Der Angeklagte besuchte die Volksschule und war dann in ver-
schiedenen Fabriken in Mariental bei Wien und in Augsburg als Spinner
tätig. Nach einer Arbeitsdauer von 27 Jahren wurde er als Invalide
entlassen.

Der Angeklagte hat am ersten Weltkrieg an der Ost- und Südfront
teilgenommen. Er besitzt die bronzene Tapferkeitsmedaille und das

Front-

Frontkämpferehrenkreuz.

In den Jahren 1922/23 war der Angeklagte Mitglied des roten Betriebsrates in der Stadtbachspinnerei in Augsburg. 1929 oder 1930 wurde er zum zweiten Mal in den Betriebsrat gewählt. Gleichzeitig erklärte er seinen Beitritt zu einem Gesangverein der KPD., dem er bis zur Auflösung angehörte.

Der Angeklagte ist verwitwet; ein Sohn von ihm wurde im Felde verwundet.

Der Angeklagte besuchte in Augsburg seit April 1943 die Gastwirtsfrau Zenta Fach, deren Mann im Osten stand, häufiger in der Wohnung und ging ihr dort mit kleineren Hilfeleistungen zur Hand. Bei dieser Gelegenheit äußerte er wiederholt zu der Frau Fach, wenn diese den Nachrichtendienst abhörte: "Hörst Du wieder, es geht überall zurück, wir können die Front nicht halten." Auch sonst erklärte der Angeklagte der Zeugin Fach wiederholt, daß wir den Krieg verlieren würden. Dabei gab er mehrmals Termine für das Kriegsende an und nannte bald den September (1943), bald den November und später wieder Weihnachten. Im August 1943 meinte er, man dürfe ja jetzt nicht reden; es werde aber eine andere Zeit kommen; die Wichtigmacher sollten ja nicht glauben, daß man sie nicht könne; die kämen alle dran. Als ihm der Schlosser Rümmer, der zugegen war, Vorhaltungen machte, erwiderte der Angeklagte, wenn die Bolschewisten kämen, so wäre das auch nicht schlimm. Alle gegenteiligen Behauptungen seien Lüge und Propaganda, man dürfe nicht alles glauben, was da gesagt werde; nach einem verlorenen Kriege werde es uns nicht schlechter gehen als jetzt, es würden dann wie 1918 wieder die Sozialisten ans Ruder kommen. Durch alle diese Reden fühlte sich Frau Fach beunruhigt. Gegenüber dem im gleichen Hause wohnenden Feldwebel Gesele äußerte der Angeklagte in einem Gespräch im September 1943, wir würden den Krieg bestimmt verlieren, zu Weihnachten sei Schluß damit, dann sei es aus mit den Bonzen. Wörtlich fuhr er dann fort: "Wir haben schon eine schwarze Liste, da stehen alle Bonzen drauf, die wir aufknüpfen." Als ihm Gesele einige Tage später vorhielt, wenn die Bolschewisten kämen, würde die männliche Bevölkerung kastriert, schrie ihn der Angeklagte in erregtem Tone an: "Das wird dem Volke ja nur vorgemacht; wenn wir den Krieg verspielen, geht es uns besser als jetzt".

Die

Die Redensarten des Angeklagten waren geeignet, bei seinen Zuhörern den Willen zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen und zu zersetzen. Er brachte eindeutig zum Ausdruck, daß der Krieg für uns verloren sei, daß dies aber keine nachteiligen Folgen haben werde, denn es würden dann eben, wie 1918, wieder die Sozialisten an die Regierung kommen und die Verhältnisse in keiner Weise schlechter werden. Was über das Wesen des Bolschewismus gesagt werde, sei alles nur Propaganda und Lüge. Diese Ausführungen waren defaitistisch und konnten in der Umgebung des Angeklagten durchaus die Siegeszuversicht und das Vertrauen zur Führung untergraben. Als alter Marxist hat der Angeklagte diesen Erfolg auch bewußt erstrebt und in Kauf genommen. Er hat ferner öffentlich gehandelt, da er sich an verschiedene Personen gewandt hat und damit rechnete, daß seine Äußerungen weitergetragen würden. Somit hat er sich eines Verbrechens der Wehrkraftzersetzung schuldig gemacht (§ 5 Abs. I Ziff. 1 der KSSVO.).

Der Angeklagte ist ein planmäßiger Hetzer aus kommunistisch-marxistischer Gesinnung heraus. Er hat in besonders verwerflicher Weise gegenüber einer Soldatenfrau gehandelt, deren Sorgen um ihren Mann er verstärkte. Überdies hat er seinen zersetzenden Defaitismus auch an einen Soldaten herangetragen. Allen Belehrungen insbesondere seitens des Zeugen Rümmer hat er sich unzugänglich gezeigt. Milderungsgründe, die dem gegenüber die Tat in einem milderem Lichte erscheinen lassen könnten, sind nicht hervorgetreten. Danach war das Vorliegen eines minder schweren Falles im Sinne des § 5 Abs. 2 KSSVO zu vernennen. Der Senat hat deshalb auf die vom Gesetz allein vorgesehene Todesstrafe erkannt. Der Angeklagte hat ehrlos gehandelt; die Ehrenrechte sind ihm daher für immer aberkannt worden.

Da der Angeklagte verurteilt ist, hat er gemäß § 465 StPO. die Kosten des Verfahrens zu tragen.

gez. Dr. Makart

Duve.

Ausgefertigt
Berlin, den 11. Juli 1944

Bratz

Justizoberinspektor
als Urlandsbeamter der Geschäftsstelle

*Justizkanzlei Land
Frankfurt/Main
11. 7. 44*

*Kasseler außer Auftrag
2/ Wetzlar*

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

11. 7. 44

mit 21 Abschriften und den Akten